



Flugschule Göppingen GmbH
Mühlhauserstraße 35
73344 Gruibingen

Gmund, 11.04.2017 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "V-Tal Donzdorf", 73072 Donzdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Göppingen GmbH vom 24.10.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2022** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Göppingen GmbH und in Abstimmung mit der Flugschule auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Schulungsgelände V-Tal Donzdorf
2. Lage: Start- und Landeflächen:
Gemarkung Donzdorf/Reichenbach,
Gemeinde Donzdorf, Landratsamt Göppingen

3. Flugbetriebsflächen:

- Startplatz Bezeichnung: „V-Tal Startplatz“
Koordinaten: N 48°42'01,9" E 09°48'29,44"
Flurst. 2377/2385
Höhe: 479 m
Höhendifferenz: 67 m
Startrichtung: W (265°)

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „V-Tal Landeplatz“

Koordinaten: N 48°41'51,53" E 09°48'17,40"

Flurst. 2373/3

Höhe: 412 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsflüge: Ausbildungsflüge dürfen nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Höhenstufe und die Hangneigung dem Ausbildungsstand der Flugschüler entsprechen. Das wellige Gelände im Bacheinschnitt (unterer Hangbereich) sollte gemieden werden.
2. Ausbildungsflüge mit der vollen Höhendifferenz: Für Ausbildungsflüge vom oberen Hangabschnitt zur Landewiese unterhalb müssen die Flugschüler den Kurvenflug beherrschen. Es ist eine sichere Funkverbindung zwischen Fluglehrer und Flugschüler erforderlich.
3. Die in der beigegeführten Karte der unteren Naturschutzbehörde gelb markierte Fläche (Ausgleichsfläche und geschütztes Biotop) darf nicht beeinträchtigt werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Der Flugbetrieb darf nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern der Wiese erfolgen.
5. Der Zugang zu den Start- und Landeplätzen hat ausschließlich zu Fuß zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist 1 KfZ der Flugschule bei Flugbetrieb. Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf den Wiesenflächen geparkt werden.
6. Öffentliche Wege dürfen aus Flugbetriebsgründen nicht gesperrt werden. Auf Wegbenutzer ist, insbesondere bei Nutzung der oberen Startfläche Rücksicht zu nehmen.
7. Streuobstbäume dürfen nicht gerodet werden.
8. Bauliche Einrichtungen wie Windsäcke und andere zum Betrieb des Fluggeländes erforderliche Anlagen sind auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 24.10.2016 wurde durch die Flugschule Göppingen ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen wurde mit Schreiben vom 04.11.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 29.03.2017 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ (Verordnung vom 4.10.1971) befinden würden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde dem Flugbetrieb unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Nebenbestimmungen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Die Geländeeignung wurde durch den DHV festgestellt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb